



GZ.: BMI-LR1425/0012-III/1/a/2013

Wien, am 21. Mai 2013

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W I E N

Zu GZ BMJ-S578.027/0002-IV 3/2013

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 sowie
das Strafregistergesetz 1968 geändert werden
(Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2013)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Allgemein darf angemerkt werden, dass auf Grund der äußerst kurz bemessenen und auch nicht der zwischen dem Bund und den Ländern beschlossenen Vereinbarung BGBI I 1999/35 entsprechenden Begutachtungsfrist von zumindest vier Wochen eine den Thematiken des Entwurfs angemessene ausführliche Begutachtung unter Einbeziehung aller relevanten Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Inneres kaum möglich ist.

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung 1975)

- **Zu § 18**

In den Erläuterungen (Seite 3 und 4) wird mehrmals der Begriff „Sicherheitsdirektor“ verwendet; dieser Begriff wurde mit dem Sicherheitsbehördenneustrukturierungsgesetz (SNG), BGBI. I Nr. 50/2012 durch den Begriff „Landespolizeidirektor“ ersetzt.

Zur eindeutigen Klarstellung sollte in den Materialien ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Befugnisse der Kriminalpolizei in der Strafprozessordnung – soweit sie nicht der Behörde vorbehalten sind (vgl. *Vogl*, WK-StPO § 18 Rz 17) – den Organen des

öffentlichen Sicherheitsdienstes in Ausübung des kriminalpolizeilichen Exekutivdienstes zukommen. Denn der Begriff „kriminalpolizeilicher Exekutivdienst“ beinhaltet jede außerhalb des inneren Dienstes entfaltete Innen- und Außendiensttätigkeit eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Vollziehung der in der StPO determinierten Aufgaben und Befugnisse, die der Gesetzgeber der Kriminalpolizei einräumt (vgl. zum Begriff des Exekutivdienstes, *Vogl*, in Thanner/Vogl [Hrsg], SPG² § 5 Anm 5). Im Hinblick auf § 1 Abs. 1 StPO hätte das Wort „**insbesondere**“ in Abs. 3 zu entfallen.

- **Zu § 50 Abs. 2**

Im Hinblick darauf, dass nach den Materialien – der Rechtsbelehrungs-Richtlinie folgend – die Rechtsbelehrung entweder mündlich oder schriftlich in einfacher und verständlicher Sprache zu erfolgen hat, wäre § 50 Abs. 2 wie folgt zu ändern: „*Die Rechtsbelehrung hat in einer Sprache, die der Beschuldigte versteht, und in einer verständlichen Art und Weise zu erfolgen, wobei besondere persönliche Bedürfnisse zu berücksichtigen sind.*“ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsbelehrungstexte auch in schriftlicher Übersetzung vorliegen können, die dem Vernommenen nach Unterfertigung ausgefolgt werden. Diese Möglichkeit sollte die Regelung des **§ 56 Abs. 2** jedenfalls entsprechend **vorsehen**.

- **Zu § 52**

Der Abs. 1 des Entwurfs enthält zwei Neuerungen: Zum einen regelt er die Herstellung von herkömmlichen Kopien im Zuge der Akteneinsicht. Neben der Möglichkeit, auf Antrag und gegen Gebühr Kopien ausgefolgt zu erhalten, soll dem Beschuldigten künftig ausdrücklich gestattet werden, Kopien selbst herzustellen. Unter den zuletzt genannten Fall sind nach Ansicht des BM.I nur jene Fälle zu subsumieren, in denen der Beschuldigte die **Kopien unter Verwendung eigener Geräte** (Digitalkamera, Scanner etc.) **in den Amtsräumen herstellt**, nicht aber die behördliche Infrastruktur für die Herstellung nutzt. Dafür spricht auch der Wortlaut des Entwurfs, der – entsprechend dem VfGH Erkenntnis vom 13.12.2011, (G 85,86/11-17, V 77-81/11-17) – die Herstellung der Kopien durch Nutzung eigener Geräte des Betroffenen von der Kostenpflicht ausnimmt. Eine **Klarstellung** sollte in den **Erläuterungen** vorgenommen werden.

Die zweite Neuerung soll ein weiteres Erkenntnis des VfGH (13.12.2012, G 137/11) umsetzen, nämlich das bislang absolute Verbot der Erstellung von Kopien von Ton- bzw. Bildaufnahmen soll durch ein Recht auf Erhalt auch dieser Art von Kopien im Zuge der Akteneinsicht ersetzt werden. Dazu ist folgende Klarstellung erforderlich: Nach dem klaren

Wortlaut kann der Akteneinsichtsberechtigte nur in dem Umfang die Erstellung von Kopien verlangen, als ihm auch das Recht auf Akteneinsicht zusteht. In einer Zusammenschau mit § 51 Abs. 2 StPO ergibt sich, dass zum Schutz gefährdeter Zeugen (§ 162 StPO) personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität oder die höchstpersönlichen Lebensumstände der gefährdeten Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und nur solche Kopien auszufolgen sind, in denen diese Umstände unkenntlich gemacht („geschwärzt“) werden. Naturgemäß gestaltet sich die Unkenntlichmachung von diesen Umständen in digitalen Medien nicht nur technisch schwieriger, sondern bedarf auch eines bedeutsamen zeitlichen Mehraufwands. Zudem kommt, dass es auch Fälle geben wird, in denen durch die zwingend vorgesehene und im Interesse des Zeugenschutzes unbedingt erforderliche Unkenntlichmachung eine Kopie überbleibt, die für sich kaum noch einen Beweiswert hat (man denke nur an eine Zeugenvernehmung, die mithilfe der Unkenntlichmachung der Person, des Ortes und der Verzerrung der Stimme präpariert werden müsste). Der damit verbundene Aufwand und der Nutzen für die Verteidigungsrechte stehen in keinem Verhältnis. Unklar ist in diesem Zusammenhang auch das Verhältnis zum bereits bestehenden § 139 Abs. 1 StPO, wonach die Staatsanwaltschaft beim **bloßen Ansehen und Anhören von Ermittlungsergebnissen** durch den Beschuldigten zum Schutz von Rechten Dritter Teile der Ergebnisse, die für das Verfahren nicht von Bedeutung sind, von der Einsicht auszunehmen hat. Mit Blick auf § 51 Abs. 2 StPO und im Sinne eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Verteidigungsrechten einerseits und Zeugen- und Opferschutz anderseits wäre es dringend geboten, für den Einzelfall die **Zulässigkeit von Einschränkungen** für die Ausfolgung von Kopien von Bild- oder Tonaufnahmen zum Schutz der Privatsphäre Dritter **gesetzlich zu verankern.**

Für den Fall der Akteneinsicht bei der Kriminalpolizei ist zu berücksichtigen, dass nicht auf jeder Polizeidienststelle das technische Equipment zur Herstellung einer Kopie der Bild- und Tonaufnahme zur Verfügung steht. Dadurch kann es zu einer zeitlichen Verzögerung bei der Ausfolgung von Kopien kommen, da eine zentrale Dienststelle mit der Herstellung beauftragt werden muss; auf diesen Umstand wäre in den Materialien hinzuweisen. Im Hinblick auf die Materialkosten für die Herstellung einer Kopie von Bild- und Tonaufnahmen (zB: DVD) wäre die Tarifpost 15 Anmerkung 6 GGG entsprechend anzupassen.

Wie dem BMJ bereits bekannt, kommt es in der kriminalpolizeilichen Praxis vor, dass von Beschuldigten im Ermittlungsverfahren der Wunsch herangetragen wird, die eigene Vernehmung mittels Diktiergerät oder Smartphone aufzuzeichnen. Die StPO lässt die Frage nach der Zulässigkeit der Aufzeichnung derzeit offen; strafrechtlicher Schutz für den Fall der

Veröffentlichung ist bei einer offenen Aufzeichnung mangels Anwendbarkeit des § 120 Abs. 2 StGB nicht gegeben. Dies alles muss in Zusammenschau mit dem Grundsatz der Nichtöffentlichkeit im Ermittlungsverfahren und den Einschränkungen in diesem Verfahrensstadium bei der Akteneinsicht, die der Wahrheitsfindung dienen, betrachtet werden. Das BM.I schlägt daher vor, dem Beschuldigten ein **ausdrückliches Recht** einzuräumen, **die Tonaufnahme seiner Vernehmung** durch die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft (§ 97 StPO) **zu beantragen**. Durch die Aufnahme von Seiten der Behörde wäre gewährleistet, dass die gesamte Vernehmung und nicht nur Ausschnitte der Vernehmung aufgezeichnet werden und der Beschuldigte im Zuge der Akteneinsicht eine Kopie seiner Vernehmung mit dem nunmehr in § 52 Abs. 1 vorgesehenen strafrechtlichen Schutz vor Veröffentlichung erhalten würde. Als Ausgleich dessen wäre gesetzlich, etwa in der Regelung des § 94 StPO, ein **ausdrückliches Verbot der Herstellung von Ton- und Bildaufnahmen** bei Amtshandlungen im Ermittlungsverfahren **durch den Beschuldigten selbst** zu verankern. Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen würde der Gesetzgeber nach Ansicht des BM.I einerseits der Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens und dem Schutz von Persönlichkeitsrechten Dritter Rechnung tragen und anderseits die Verteidigungsrechte des Beschuldigten weiter ausbauen.

- **Zu § 56**

Die vorgesehene Regelung bedarf nach Ansicht des BM.I mehrerer Klarstellungen, sowohl im Gesetzestext als auch in den Erläuterungen.

Wie schon oben zu § 50 bemerkt, sieht diese Bestimmung vor, dass die Rechtsbelehrung mündlich oder schriftlich erfolgen soll. Warum die Rechtsbelehrung in weiterer Folge bei den in § 56 Abs. 2 genannten Verfahrenshandlungen, die mündlich zu übersetzen sind, genannt wird, lässt der Entwurf offen. Für die Übersetzung der Rechtsbelehrung sollte nach Ansicht des BM.I nichts anderes gelten, als für die Erteilung der Rechtsbelehrung selbst.

In Abs. 3 sollte die demonstrative Aufzählung der „wesentlichen Unterlagen“ in eine **taxative Aufzählung umgewandelt** werden. Damit würde Rechtssicherheit darüber bestehen, hinsichtlich welcher Unterlagen jedenfalls ein Recht auf Übersetzung besteht und hinsichtlich welcher Unterlagen die Behörde im konkreten Einzelfall (auf Antrag iSd Abs. 5) zu entscheiden hat; damit wäre ein einheitlicher Vollzug von Beginn an sichergestellt. Für die Übersetzung jener wesentlichen Unterlagen ist diejenige Behörde zuständig, von der die Unterlagen originär erstellt wurden. Diese Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei) hat auch darüber zu entscheiden, in welcher Form die Übersetzung zu gewähren ist (Abs. 4).

Der Verweis in § 56 Abs. 1 letzter Satz soll zum Ausdruck bringen, dass diejenige Behörde für die Übersetzung der Unterlagen zuständig ist, bei der Akteneinsicht genommen werden kann. Dies kann wohl nur für jene Unterlagen gelten, die auf Antrag des Betroffenen noch zusätzlich zu den wesentlichen Unterlagen zu übersetzen sind (Abs. 5). Nach Ansicht des BM.I kann die Frage nach der Notwendigkeit der Übersetzung, die nach dem Abs. 1 des Entwurfs dahingehend zu prüfen ist, ob sie im Interesse der Rechtspflege, vor allem zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist, nicht in jedem Fall bis zur Erstattung des Abschlussberichts von der Kriminalpolizei selbst beantwortet werden. Die Staatsanwaltschaft soll nach der Konzeption der StPO als Leiterin des Ermittlungsverfahrens den dynamischen Prozess des Ermittlungsverfahrens in rechtlicher Hinsicht dominieren; ihr obliegt es schließlich auch zu entscheiden, auf welche Unterlagen die Begründung der Anklage gestützt wird. Das BM.I schlägt daher vor, die **Konzeption des § 55 Abs. 4 StPO** auch für die **Entscheidung über die Übersetzung sonstiger Unterlagen** auf Antrag des Beschuldigten ausdrücklich im Gesetz zu verankern. Das würde bedeuten, dass Übersetzungshilfe von Aktenstücken auf Verlangen der Kriminalpolizei (Notwendigkeit/Wesentlichkeit im Sinne des Abs. 1 begründet oder offenkundig) gewährt werden kann; diese entscheidet dann auch über die Art der Gewährung iSd Abs. 4. Ist die Notwendigkeit/Wesentlichkeit für die Kriminalpolizei nicht ersichtlich, dann hat sie den Antrag an die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung mittels Anlassbericht weiterzuleiten; diese entscheidet über die Gewährung der Übersetzungshilfe und die Art der Gewährung (Abs. 4). Die Kostentragung würde sich auch in dieser Konstellation nach dem „Verursachungsprinzip“ richten.

Ausdrücklich gesetzlich klarzustellen ist, dass der Abs. 4 über die Art der Gewährung der Übersetzungshilfe auch auf die Fälle des Abs. 5 Anwendung findet. Denn wenn schon für die wesentlichen Aktenstücke die Art der Gewährung gewählt werden kann, dann muss dies umso mehr für die Aktenstücke gelten, bei denen die Notwendigkeit einer Übersetzung gesondert beantragt und geprüft werden muss. In diesem Sinn müsste die **Reihenfolge von Abs. 4 und Abs. 5 getauscht** werden.

Und schließlich wäre die in der Dolmetsch-Richtlinie in Art. 2 Abs. 6 vorgesehene Möglichkeit, zur Erbringung von Dolmetschleistungen auch **Kommunikationstechnologien** wie etwa Videokonferenzen, Telefon oder Internet zu verwenden, im Sinne des Gesetzmäßigkeitsprinzips nach § 5 StPO **gesetzlich zu verankern**, um nicht zuletzt weitere Synergien nützen bzw. Einsparungen erzielen zu können.

- **Zu § 106**

Aus Sicht des BM.I gilt es vor Einführung eines einheitlichen Rechtszuges in Strafrechtssachen noch entscheidende Umstände zu klären, etwa wie in Zukunft mit der Frage von doppelfunktionalen Zuständigkeiten iSd verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Rechts auf den gesetzlichen Richter umzugehen ist. Daher erscheint zum jetzigen Zeitpunkt die **(Wieder-)Einführung des einheitlichen Rechtsschutzes in § 106 ohne ausreichende Abklärung deutlich verfrüht**. Für die Abklärung dieser Umstände und die Suche nach – auch im Sinne der Rechtsunterworfenen vertretbaren und (verfassungs-)rechtlich einwandfrei abgesicherten – Lösungen steht das BM.I jederzeit zur Verfügung. Bis dahin wäre es dringend geboten, dem Betroffenen für die Verletzung von einfachen Verfahrensrechten durch die Kriminalpolizei ein Rechtsmittel einzuräumen (vgl. Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG idF BGBl I 2012/51) und die Möglichkeit einer Art Amtsbeschwerde durch die Bundesministerin für Inneres zu schaffen, um Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate (ab 1.1.2014 der Landesverwaltungsgerichte) in Strafsachen der höchstgerichtlichen Überprüfung unterziehen zu können. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass sich der Entwurf zur Frage der Einbeziehung der Länder gemäß Art. 94 Abs. 2 B-VG verschweigt, zumal als Sicherheitsbehörden erster Instanz Bezirksverwaltungsbehörden ebenfalls Kriminalpolizei vollziehen.

Ergänzende Anmerkungen

- **Zu § 195 StPO**

Die derzeitige Regelung sieht die Möglichkeit eines Antrags auf Fortführung eines von der Staatsanwaltschaft nach §§ 190 bis 192 beendeten Ermittlungsverfahrens nur für Opfer, nicht aber für die Kriminalpolizei vor. Vor dem Hintergrund, dass die Kriminalpolizei, wie auch die Staatsanwaltschaft, gesetzlich verpflichtet ist, Straftaten in einem Ermittlungsverfahren von Amts wegen aufzuklären (§ 2 Abs. 1) ist es zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich, der Kriminalpolizei ebenfalls die Möglichkeit eines Antrags auf Fortführung der Ermittlungen einzuräumen, wenn sie auf Grund der von ihr erhobenen Ermittlungsergebnisse zum begründeten Schluss kommt, dass die Voraussetzungen des § 195 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorliegen. Eine solche Antragslegitimation der ermittelnden Behörde findet sich in § 205 Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, welcher die Finanzstrafbehörden berechtigt, im Falle des Absehens von der Verfolgung des Finanzvergehens und der Einstellung der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft, die Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach § 195 StPO zu verlangen. Es wird daher angeregt, die Befugnis zur Stellung eines

Fortführungsantrags gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft – allenfalls unter Zwischenschaltung des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz – auch der Kriminalpolizei einzuräumen.

- **Zu § 409b Abs. 2**

Im Hinblick auf die Stellungnahme des BM.I zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, GZ.: BMI-LR1425/0006-III/1/a/2012 vom 27. Februar 2012, wird angeregt, mit dieser Novelle in die **Aufzählung des § 409b Abs. 2 auch § 19a StGB (Konfiskation) und § 26 StGB (Einziehung) aufzunehmen**. Denn auch bei diesen (letztendlich gerichtlich zu verfügenden) Maßnahmen erfolgt seitens der Kriminalpolizei bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein wesentlicher Beitrag, weshalb es durchaus sachgerecht wäre, dies durch eine „Beteiligung“ an der „20-%-Regelung“ des § 409b entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Strafregistergesetzes 1968)

Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung wird ergänzend angeregt, den Anwendungsbereich des § 9a Abs. 2 insofern zu erweitern, als Sonderauskünfte nach § 9a Abs. 1 auch zur Eignungsbeurteilung im Zusammenhang mit bereits **bestehenden** Pflege- oder Adoptivverhältnissen sowie in Bezug auf Tageseltern und Tageselternbewerberinnen und –bewerbern möglich sind.

In Anbetracht der Tatsache, dass derartige Auskünfte derzeit bei Pflege- oder Adoptivverhältnissen **vor** Begründung des Naheverhältnisses möglich sind, erscheint es erforderlich, diese Auskünfte auch dann zu gewähren, wenn das Naheverhältnis bereits besteht. Andererseits schafft eine Tageselternschaft ein vergleichbares Naheverhältnis zu Kindern bzw Jugendlichen, sodass es sachlich geboten erscheint, auch diese Fälle einzubeziehen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag. Petra Huber-Lintner

elektronisch gefertigt

Signaturwert	iaSxt3E4JxnhxUk70bjcfYQG8ajRtoJ62AeEGxpwRU8v9x0Z6EbwvntjPeRKC+HULUleXC1DEZSC2lQ3dvydsvuay0u1ETiK0Euk7qBFrblmLHjhIznfiSZJFg8EFKla5rYu/xoxMXhoFnPbPWRNyR+oIWJcccKFXTmfqv5iQtjbMKbCzz9ThMxLKttz3wII9ehdrZiTU3NFJpLA2MrdR7hC0XyOSTBuNFTtcavwbDadhzjfCNqJhqYfL4p0QzUSvCzsQ/PTzzQznAK+IB20Rkkky3PFIlbg50U3UPo0dtYdNPptOluNlx49gCzAqoFUp9bIAzAnyQuS9rYZ6wQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-21T17:28:08+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	